

# Doping – Tragen die Athletinnen und Athleten allein die Verantwortung?

Matthias Kamber

Leiter des Fachbereichs Dopingbekämpfung, Bundesamt für Sport (BASPO), Magglingen

Doping im Sport gilt seit der Antike als verboten, obwohl durch die häufigen Medienmitteilungen der Eindruck entsteht, dies sei eine Erscheinung der Gegenwart. In der Schweiz wurden die ersten Regelungen gegen Doping um 1963 erarbeitet. Es war der damalige Schweizerische Rad- und Motorfahrerbund, der «Weisungen zur Bekämpfung des Dopings» herausgab. Bereits zu dieser Zeit wurde das Problem der sogenannten «soigneurs» diskutiert; diese standen im Ruf, den Fahrern alle möglichen, auch verbotene, Mittel abzugeben. Aber schon damals bekundete man Mühe, das Umfeld von gedopten Sporttreibenden ebenfalls zur Verantwortung zu ziehen und mit Sanktionen zu belegen.

Nach den heutigen Sportregeln sind Sportlerinnen und Sportler selber dafür verantwortlich, welche Wirkstoffe sie einnehmen oder welche Methoden sie anwenden. Ohne dieses sogenannte Prinzip der «strict liability» könnte die heutige Dopingbekämpfung nicht funktionieren. Falls bei einem Dopingvergehen «der unbekannte Dritte» verantwortlich gemacht werden könnte, würde jedes Verfahren eingestellt. Das Prinzip der «strict liability» ist beim Tribunal Arbitral du Sport, dem höchsten Sportschiedsgericht, schon mehrmals angefochten, von diesem aber stets geschützt worden.

Spätestens seit dem Eingreifen der französischen Polizei an der Tour de France 1998 und den darauf folgenden Untersuchungen ist bekannt, dass die heute oft sehr akribisch und professionell benutzten Dopingmittel und Methoden nicht mehr durch die Sporttreibenden selbst, sondern durch Fachpersonen aus dem Umfeld ausgedacht, angewendet und überwacht werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse haben viele Länder in den letzten Jahren gesetzliche Regelungen zur Sanktionierung des fehlbaren Umfeldes eingeführt. So besteht auch in der Schweiz seit dem 1. Januar 2002 mit dem geänderten «Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport» (SR 415.0) die Möglichkeit, das «Herstellen, Einführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben und Abgeben von Mitteln zu Dopingzwecken» oder das «Anwenden von Methoden zu Dopingzwecken an Dritten» (Art. 11d) mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder einer Geldbusse bis 100 000 Franken zu bestrafen.

In den bisherigen Fällen, in denen bei Dopingvergehen mit schweren Dopingmitteln (Anabolika, Erythropoietin) Anzeige gegen Unbekannt

erstattet wurde, sind die Ermittlungen nicht oder nur schwer vom Fleck gekommen. Dies insbesondere, da sich die betroffenen Athletinnen und Athleten jeweils geweigert hatten, Angaben über ihre Quellen der Dopingmittel zu machen. Dabei hätten sie die Chance, durch die Mithilfe bei den Ermittlungen im sportrechtlichen Verfahren, das Strafmass auf maximal die Hälfte reduzieren zu können. Auf nationaler Ebene konnte diese Regel noch nie angewendet werden, international nur selten.

Für wegen Dopings verurteilte Sporttreibende besteht aber nicht nur diese Möglichkeit, um eine Strafminderung zu erreichen, sie könnten in bestimmten Fällen auch im «Innenverhältnis» Regress auf Fachpersonen nehmen und bei fahrlässiger Abgabe von Arzneimitteln Schadenersatz fordern. So erhielt zum Beispiel die rumänische Kunstturnerin Andreea Răducan an den Olympischen Spielen 2000 in Sydney vor dem Wettkampf von ihrem Teamarzt ein ephedrinhaltiges Erkältungsmittel. Als die anschliessende Dopingkontrolle positiv ausfiel, wurde der Athletin die Goldmedaille aberkannt. Bei einer derart fahrlässigen Dopingverabreichung trägt die zuständige Fachperson eine grosse Verantwortung. Sie muss über die geltenden Dopingbestimmungen und -listen sowie über die möglichen Verfahren für eine allfällige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken umfassend informiert sein.

Anders sieht es beim planmässigen Doping aus. Hier ist die Dunkelziffer hoch. Fachpersonen aus dem Umfeld und sich dopende Sporttreibende sind eng miteinander verbunden, wie der Skandal um die dubiosen «Puerto»-Blutbeutel 2006 in Spanien gezeigt hat. Die Ermittlungen sind meistens sehr schwierig, da in der Regel weder die angeklagten Ärzte noch die verdächtigten Sporttreibenden bereit sind, umfassende Aussagen zu machen. Ähnlich ist es bei einem positiven Dopingfall: Die Sporttreibenden akzeptieren ihre Sanktion und machen keine Aussagen, welche ihr Umfeld belasten könnten.

Meiner Meinung nach sind hier die heutigen Sanktionen auf Verbandsebene noch ziemlich unbefriedigend und der Anreiz, durch die Mithilfe bei der Aufklärung die Sanktionen drastisch zu reduzieren, zu gering. Gemäss dem «Welt-Anti-Doping-Code» kann bei schweren Dopingmitteln beim erstmaligen Verstoß lediglich eine Sperre von zwei Jahren verhängt werden. Einkommensabhängige Bussen oder Strafen auf

Bewährung sind als zusätzliche Sanktionsmittel hingegen nicht vorgesehen. Eine Sperre von lediglich zwei Jahren wird aber zum Beispiel eine Athletin oder einen Athleten, die oder der kurz vor der Beendigung der Karriere überführt worden ist, nicht sonderlich beeindrucken.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussionen und auch aus einer gewissen Ohnmacht heraus wird zum Teil gefordert, Doping unter ärztlicher Aufsicht freizugeben. Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe. «Leistungsmangel» ist keine medizinische Diagnose, «Leistungssteigerung» deshalb keine medizinische Indikation. Zudem existieren keine Kenndaten aus der Forschung mit Dopingmitteln an gesunden Personen. Daher lässt sich auch keine Güterabwägung zwischen möglichen positiven Effekten und Nebenwirkungen anstellen. Denn welche Nebenwirkungen dürften dabei in Kauf genommen werden? Wäre dies abhängig von der Wichtigkeit des Wettkampfes, vom Alter der Sporttreibenden, von den finanziellen Gewinnmöglichkeiten?

Doping unter ärztlicher Aufsicht würde neben den obenerwähnten Bestimmungen im «Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport» ebenfalls die «Standesordnung» der FMH verletzen, in der es in Art. 33<sup>bis</sup> Abs. 2 heisst: «Die Verschreibung, Abgabe und Überwachung von Doping im Wettkampfsport ist im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit unzulässig. Arzt und Ärztin verhindern soweit wie möglich auch bei andern Sporttreibenden einen Medikamentenmiss-

brauch.» Eine allgemeine Freigabe von Doping oder eine Freigabe unter ärztlicher Aufsicht würde auch von den betroffenen Sporttreibenden nicht akzeptiert. Eine Anfang 2006 durchgeführte Umfrage des Bundesamts für Sport bei Schweizer Spitzensportlerinnen und -sportlern hat ergeben, dass 95% der Antwortenden Doping streng verbieten, 4% unter medizinischer Aufsicht zulassen und nur gerade 1% Doping ganz freigeben möchten.

Ärztinnen und Ärzte tragen im Umgang mit Sporttreibenden eine grosse Verantwortung, dass die Regeln der Dopingbekämpfung eingehalten werden. Die Organe der Dopingbekämpfung Schweiz haben deshalb auf der Website [www.dopinginfo.ch](http://www.dopinginfo.ch) verschiedene Hilfsmittel bereitgestellt, um Fachpersonen in ihrer Arbeit zu unterstützen. So können die jeweils gültigen Dopinglisten oder Listen erlaubter Medikamente für Fachpersonen eingesehen und heruntergeladen werden. Die notwendigen Erklärungen und Formulare für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken finden sich unter der Rubrik «Betreuer» ebenfalls auf dieser Website. Zudem bietet die Site seit April eine Datenbank der in der Schweiz zugelassenen Arzneimittel an, die auf jener der Swissmedic basiert und um die Bestimmungen der gültigen Dopingliste ergänzt wurde. Somit lässt sich leicht prüfen, ob ein zur Behandlung vorgesehenes Arzneimittel allenfalls im Wettkampf oder generell im Sport verboten ist.

Korrespondenz:  
Dr. phil. nat. Matthias Kamber  
Fachbereich Dopingbekämpfung  
Bundesamt für Sport (BASPO)  
CH-2532 Magglingen  
[dopinginfo@baspo.admin.ch](mailto:dopinginfo@baspo.admin.ch)